

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1282/81 des Rates vom 12. Mai 1981 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1283/81 des Rates vom 12. Mai 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/78 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für Kraftliner mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika.** 4
- Verordnung (EWG) Nr. 1284/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1285/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1286/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1287/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1288/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch- und Milcherzeugnisse 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1289/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse 32
- Verordnung (EWG) Nr. 1290/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Aufhebung der Zusatzbeträge für Eialbumin und Milchalbumin 35
- Verordnung (EWG) Nr. 1291/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors 36

★ Verordnung (EWG) Nr. 1292/81 der Kommission vom 12. Mai 1981 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Lauch, Auberginen und Zucchini	38
★ Verordnung (EWG) Nr. 1293/81 der Kommission vom 13. Mai 1981 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	48
★ Verordnung (EWG) Nr. 1294/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 über die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3510/80 betreffend die in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge.	49
★ Verordnung (EWG) Nr. 1295/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	51
★ Verordnung (EWG) Nr. 1296/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 über Sondermaßnahmen zur Durchführung von Destillationsmaßnahmen für Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in Griechenland.	54
Verordnung (EWG) Nr. 1297/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 140/81 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach Polen	56
Verordnung (EWG) Nr. 1298/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	57
Verordnung (EWG) Nr. 1299/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	59
Verordnung (EWG) Nr. 1300/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker.	61
Verordnung (EWG) Nr. 1301/81 der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	62

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

81/322/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 24. April 1981 zur Genehmigung eines Programms betreffend die Verarbeitung und die Vermarktung von Flachs in Belgien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates.	64
---	----

81/323/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 24. April 1981 zur Genehmigung eines Programms für die Förderung der Vermarktung von Kartoffeln im Land Nordrhein-Westfalen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	65
---	----

81/324/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 24. April 1981 zur Genehmigung eines Programms zur Förderung der Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung von Qualitätsgetreide im Bundesland Schleswig-Holstein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	66
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1282/81 DES RATES

vom 12. Mai 1981

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem durch Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Juni 1980 ging bei der Kommission ein Antrag auf Verfahrenseinleitung ein, der vom „European Council of Chemical Manufacturers' Federations“ (CEFIC) im Namen aller Hersteller von Vinylacetatmonomer in der Gemeinschaft gestellt wurde. Dieser Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei einer gleichartigen Ware mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung.

Diese Beweismittel reichten aus, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab daher durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ die Einleitung eines Verfahrens betreffend Einfuhren von Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika bekannt und begann eine Untersuchung auf Gemeinschaftsebene.

Zur ersten Sachaufklärung verglich die Kommission die Ausfuhrpreise nach der Gemeinschaft mit den Preisen auf dem amerikanischen Binnenmarkt. Für diese Vergleiche wurden die repräsentativen oder gewogenen Durchschnittspreise ab Werk für 1979 und das erste Halbjahr 1980 herangezogen; wo ange-

bracht, wurden dabei die Unterschiede berücksichtigt, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinträchtigen, wie z. B. unterschiedliche Mengen, unterschiedliche Verkaufsbedingungen und -modalitäten und unterschiedliche Handelsstufen. Auf dieser Grundlage stellte die Kommission fest, daß 1979 praktisch kein Dumping vorkam, daß dagegen im ersten Halbjahr 1980 bei der Ausfuhr der betreffenden Waren die Dumpingspanne im gewogenen Durchschnitt 10,6 v. H. betrug. Somit lagen genügend Beweismittel für die Schädigung aufgrund ihrer Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft vor. Da ein unmittelbares Eingreifen im Interesse der Gemeinschaft lag, um weitere Schädigungen während des Verfahrens zu verhindern, erließ die Kommission mit Verordnung (EWG) Nr. 2999/80⁽³⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Ausfuhren von drei Firmen wurden aus der Anwendung dieses Zolls ausgenommen, da bei zwei von ihnen keine Dumpingpraktiken festgestellt wurden und das dritte Unternehmen die als annehmbar erachtete Verpflichtung eingegangen ist, seine Ausfuhrpreise zu erhöhen.

Die Geltungsdauer dieses vorläufigen Antidumpingzolls wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 683/81 des Rates⁽⁴⁾ um einen Zeitraum bis zu zwei Monaten verlängert.

Im Verlauf der weiteren Sachaufklärung, die nach Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls durchgeführt wurde, hatten die betroffenen Parteien Gelegenheit, ihre Ansichten schriftlich darzulegen, von der Kommission angehört zu werden und dieser ihren Standpunkt mündlich vorzutragen, nicht vertrauliche Informationen, die für die Verteidigung ihrer Interessen erheblich waren, zu erhalten und über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, aufgrund derer die endgültige Entscheidung ergehen sollte, unterrichtet zu werden. Die Antragsteller und die meisten der betroffenen Ausführer und Einführer machten von dieser Möglichkeit Gebrauch, indem sie ihre Ansichten schriftlich oder mündlich darlegten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 169 vom 9. 7. 1980, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 311 vom 21. 11. 1980, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 3.

Ein weiterer Ausführer, die Gantrade Corporation (New Jersey) erklärte sich bereit, Informationen über den Normalwert und die Ausführpreise zu liefern. Die Kommission beschloß nach sorgfältiger Analyse der vorliegenden Informationen, in den Betrieben der Union Carbide Corporation (Connecticut), Celanese Chemical Company, Inc. (Texas) und Gantrade Corporation (New Jersey) Überprüfungen vorzunehmen. Die Phillips Petroleum Company (Oklahoma) hielt eine Untersuchung an Ort und Stelle nicht für nötig, da sie keine Berichtigung des Normalwerts verlangen wollte.

Um festzustellen, ob Dumpingpraktiken vorliegen, verglich die Kommission die Ausführpreise nach der Gemeinschaft mit dem Normalwert der Waren.

Da alle betroffenen Unternehmen Vinylacetatmonomer auf dem Binnenmarkt der Vereinigten Staaten verkauft haben, wurde der Normalwert auf der Grundlage der jeweiligen amerikanischen Marktpreise der letzten sechs Monate von 1980 festgesetzt, des jüngsten Zeitraums, für den alle vorliegenden und für die Verschlechterung der Lage im zweiten Halbjahr von 1980 repräsentativen Informationen überprüft werden konnten. Für die Unternehmen, die ihre Preise vierteljährlich festsetzen, wurden bestimmte Monate ausgewählt und überprüft, die den betreffenden Unternehmen zufolge als repräsentativ für den betreffenden Zeitraum gelten können.

Die Verkäufe an eine bestimmte Anzahl von Abnehmern wurden nach Erörterung und im Einvernehmen mit den betreffenden Unternehmen als repräsentativ für die Berechnung des Normalwerts erachtet. Dagegen wurden bestimmte Verkäufe von dieser Berechnung ausgeschlossen, da man davon ausging, daß sie nicht im normalen Handelsverkehr zustande gekommen waren und keinen zuverlässigen Vergleich ermöglichen, weil sie Gegenstand besonderer Verarbeitungsabreden waren. Die von einigen dieser Unternehmen ihren wichtigsten Kunden berechneten Preise waren angesichts der in Frage stehenden Mengen nicht vergleichbar und wurden deshalb auf das Preisniveau berichtigt, das den Preisen entspricht, welche sie denjenigen ihrer inländischen Kunden berechneten, deren jährliche Abnahmemenge derjenigen ihrer wichtigsten Kunden in der Gemeinschaft vergleichbar war.

Die Ausführpreise wurden für den gleichen Zeitraum auf der Grundlage der Preise festgesetzt, die für die betreffende, nach der Gemeinschaft ausgeführte Ware tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren.

Vergleiche wurden bei allen überprüften Unternehmen für jedes einzelne Geschäft und jeden einzelnen Monat auf der Stufe ab Werk oder, wo anwendbar, auf fob-Basis vorgenommen.

Die Kommission berücksichtigte ferner die die Vergleichbarkeit der Preise beeinträchtigenden bedeutsamen Unterschiede, soweit sie variable Vertriebs- und Verkaufskosten betrafen, sowie die Zahlungsbedingungen, sofern dies erforderlich war und diesbezügliche Forderungen hinreichend begründet wurden.

Im Anschluß an mündliche Darlegungen gaben bestimmte Unternehmen genaue Informationen zu einigen weniger wichtigen Unkostenpunkten, die sich ihren Aussagen zufolge kaum von den früher von ihnen gemachten Angaben unterscheiden. Diese Informationen wurden nicht berücksichtigt, da es den Kommissionsdienststellen nicht möglich war, sie zu überprüfen.

Die Sachaufklärung hat ergeben, daß die Ausfuhren im untersuchten Zeitraum gedumpte waren. Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne betrug für die Union Carbide Corporation 12,20 v. H., für die Celanese Chemical Company, Inc. 12,94 v. H., für die Gantrade Corporation 2,63 v. H. und die Phillips Petroleum Company 14,27 v. H.

Im Falle von Maklern und Ausführern, die der Kommission entweder nicht bekannt waren oder nicht mit ihr zusammenarbeiten wollten, ließ sich nicht feststellen, daß die Dumpingspanne weniger als 14,27 v. H. betrug.

Hinsichtlich der Schädigung, die der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren zugefügt wurde, gelten nach wie vor die Erwägungen, die der Einführung des vorläufigen Zolls zugrunde gelegt wurden.

Aus weiteren Auskünften, die die Kommission nach Einführung des vorläufigen Zolls erhielt, geht hervor, daß sich die Einfuhren der betreffenden Ware in die Gemeinschaft von 33 894 Tonnen im gesamten Jahr 1979 auf 40 665 Tonnen im ersten Halbjahr 1980 und auf 55 415 Tonnen in den ersten drei Quartalen von 1980 erhöhten; dies ergibt auf Jahresbasis berechnet eine Erhöhung von rund 101 v. H.

Der Anteil der Vinylacetatmonomer-Einfuhren am freien Markt, d. h. der nicht für den Eigenbedarf der Unternehmen bestimmte Anteil, stieg von 9,8 v. H. im Jahr 1977 auf 16 v. H. im Jahr 1979 und auf ungefähr 32,3 v. H. im Jahr 1980. Der Marktanteil der gedumpten Einfuhren insgesamt erhöhte sich von 0 im Jahr 1979 auf 21,6 v. H. im ersten Halbjahr 1980 und auf 23,9 v. H. im zweiten Halbjahr 1980, das sind 22,7 v. H. für das gesamte Jahr.

Gleichzeitig mit diesem Anstieg der gedumpten Einfuhren kam es insbesondere im zweiten Halbjahr 1980 zu einem starken Einbruch bei den in der Gemeinschaft ohnehin schon niedrigen Vinylacetatmonomer-Preisen.

Die Folgen hiervon verschärften zunächst den Preisdruck und führten zu einem weiteren Rückgang der Marktanteile der Hersteller der Gemeinschaft von 89,5 v. H. im Jahr 1977 auf 83,1 v. H. im Jahr 1979 und auf nur etwa 65,8 v. H. im Jahr 1980. Einige Gemeinschaftserzeuger haben daraufhin ihre Produktion drastisch reduzieren müssen. Andere haben versucht, die verbleibenden Marktanteile durch Verkäufe zu immer niedrigeren Preisen zu halten.

Gegenwärtig sind sämtliche Gemeinschaftshersteller gezwungen, zu Preisen, die den Kostenanstieg nicht

auffangen können, zu verkaufen und sind nicht in der Lage, durch eine erhöhte Verwendung von innerhalb ihrer Unternehmen hergestellten Waren Abhilfe zu schaffen. Infolgedessen erleiden alle Hersteller — zum Teil äußerst hohe — Verluste.

Die Kommission hat die anderen Faktoren untersucht, die einzeln oder zusammen genommen den betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ebenfalls schädigen. Sie stellte in diesem Zusammenhang fest, daß Nachfrage und Verbrauch in der Gemeinschaft trotz gewisser Marktschwankungen noch relativ stabil geblieben sind. Außerdem war der Anteil der nicht gedumpten Einfuhren im Vergleich zu den Gesamteinfuhren relativ klein und machte im zweiten Halbjahr 1980 weniger als 13,1 v. H. oder, für das ganze Jahr berechnet, 29,6 v. H. aus. Die Auswirkungen dieser nicht gedumpten Einfuhren auf den Vinylacetatmonomer-Markt sind getrennt von den gedumpten Einfuhren betrachtet worden. Der erhebliche und plötzliche Anstieg der gedumpten Einfuhren von Vinylacetatmonomer seit 1977 und die Preise, zu denen diese gedumpten Einfuhrwaren in der Gemeinschaft angeboten worden sind, haben die Kommission zu dem Schluß veranlaßt, daß die amerikanischen Ausfuhren von Vinylacetatmonomer für sich genommen dem betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung zugefügt haben.

Unter diesen Umständen erfordert der Schutz der Interessen der Gemeinschaft die Erhebung eines endgültigen Antidumpingzolls bei der Einfuhr von Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, der in Anbetracht des Ausmaßes der verursachten Schädigung den ermittelten Dumpingspannen entsprechen sollte, sowie ferner die endgültige Vereinnahmung der als Sicherheit geleisteten Beträge in Höhe des vorläufigen Zolls.

Vor der Erhebung des vorläufigen Antidumpingzolls hat die Kommission die von der US Industrial Chemicals Co. angebotenen Verpflichtungen angenommen. Es ist daher angezeigt, die Einfuhren der von diesem Unternehmen hergestellten und ausgeführten Waren weiterhin von der Anwendung des Antidumpingzolls auszunehmen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Mai 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf Vinylacetatmonomer der Tarifstelle ex 29.14 A II c) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffer 29.14-32, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Der Antidumpingzollsatz beträgt 14,27 v. H. des Zollwerts, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren (1) festgesetzt worden ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt der Antidumpingzollsatz

— für die Celanese Chemical Company 12,94 v. H.,
— für die Gantrade Corporation 2,63 v. H. und
— für die Union Carbide Corporation 12,20 v. H.

(4) Für die Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

Artikel 2

Der mit Artikel 1 eingeführte endgültige Antidumpingzoll wird nicht auf von der US Industrial Chemical Co. ausgeführtes Vinylacetatmonomer erhoben.

Artikel 3

Die Beträge, die in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2999/80 als Sicherheit geleistet wurden, werden endgültig vereinnahmt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1283/81 DES RATES

vom 12. Mai 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/78 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für Kraftliner mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von AmerikaDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2133/78⁽²⁾ wurde ein endgültiger Antidumpingzoll für Kraftliner mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt. Dieser Zoll wurde auf Einfuhren aller Arten von Kraftliner der NIMEXE-Kennziffern 48.01-15, 21, 27 und 31 erhoben, in denen alle betreffenden Waren erfaßt waren.Durch die Verordnung (EWG) Nr. 572/79⁽³⁾ wurde in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/78 die neue NIMEXE-Kennziffer 48.01-14 einbezogen.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3285/80⁽⁴⁾ hat die Kommission die neuen NIMEXE-Kennziffern 48.01-20, 22, 24, 30, 32, 34, 36, 38 und 39 für Kraftliner geschaffen, die zuvor in den NIMEXE-Kennziffern 48.01-14, 15, 21, 27 und 31 erfaßt waren.

Unter diesen Umständen müssen die neuen NIMEXE-Kennziffern in die Verordnung (EWG) Nr. 2133/78 einbezogen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/78 werden die NIMEXE-Kennziffern 48.01-14, 15, 21 27 und 31 durch die NIMEXE-Kennziffern 48.01-20, 22, ex 24, 30, 32, ex 34, 36, 38 und ex 39 ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Mai 1981.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 247 vom 9. 9. 1978, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1979, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 346 vom 22. 12. 1980, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1284/81 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1981

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgriß und Feingriß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Mai 1981 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	69,70
10.01 B	Hartweizen	90,86 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	13,42 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	61,76
10.04	Hafer	28,32
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	63,41 ⁽³⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	50,60 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	60,21 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	112,37
11.01 B	Mehl von Roggen	33,61
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	154,37
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	119,36

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrimka, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1285/81 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1981

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Mai 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	7,28	7,28	10,02
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,91	0,91	1,82
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1286/81 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1981

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3539/80⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3539/80, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3539/80, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3540/80⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽⁹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹⁰⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹¹⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 11. und am 12. Mai 1981 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1980, S. 81.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 139 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1980, S. 82.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	32,00 (1)
15.07 A I b)	25,00 (1)
15.07 A I c)	33,00 (1)
15.07 A II a)	32,00 (2)
15.07 A II b)	56,00 (2)

(1) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(2) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(3) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	5,50
07.03 A II	5,50
15.17 B I a)	12,50
15.17 B I b)	20,00
23.04 A II	2,64

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1287/81 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1981

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzt, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, sind die besonderen Krite-

rien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	61,18
11.07 A II b)	61,82
11.07 B	72,04

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1288/81 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1981

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhr.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Der Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Ersattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 242/80⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 27 vom 2. 2. 1980, S. 27.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die besonderen Bedingungen bei der Zahlung der Erstattung für Magermilchpulver, das im Bestimmungsland zur Tierfütterung verwendet wird, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76⁽³⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2949/78⁽⁴⁾, geregelt.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhr nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	<p>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :</p> <p>ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger (!) :</p> <p>I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. andere :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p> <p>ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von (!) :</p> <p>ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen</p>	<p></p> <p>0110 05</p> <p>0110 15</p> <p>0110 20</p> <p></p> <p>0110 25</p> <p>0110 35</p> <p>0110 40</p> <p></p> <p>0130 10</p> <p>0130 22</p> <p>0130 31</p> <p>0140 00</p> <p></p> <p>0150 10</p> <p>0150 21</p> <p>0150 31</p> <p>0160 00</p> <p></p> <p>0200 05</p> <p>0200 11</p> <p>0200 21</p>	<p></p> <p>2,49</p> <p>5,92</p> <p>7,81</p> <p></p> <p>2,49</p> <p>5,92</p> <p>7,81</p> <p></p> <p>2,49</p> <p>5,92</p> <p>7,81</p> <p>9,03</p> <p></p> <p>2,49</p> <p>5,92</p> <p>7,81</p> <p>9,03</p> <p></p> <p>10,70</p> <p>16,58</p> <p>25,00</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	73,39
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	0920 30	83,29
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	0920 40	86,03
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	0920 50	97,18
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	0920 60	105,19
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	0920 70	113,21
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	37,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	37,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	56,80
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	62,57
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Polen		90,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		70,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	1220 20	70,92
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	1220 30	71,88
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	73,39
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	1320 30	83,29
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	1320 40	86,03
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	1320 50	97,18
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	1320 60	105,19
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	1320 70	113,21

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt :</p> <p>1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen</p> <p>(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone C 2</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen</p> <p>(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone C 2</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone C 2</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen</p>	<p>1420 12</p> <p>1420 22</p> <p>1420 50</p> <p>1420 60</p> <p>1420 70</p> <p>1520 10</p> <p>1520 20</p> <p>1620 70</p> <p>1630 00</p> <p>1630 10</p> <p>1630 20</p> <p>1630 30</p> <p>1630 40</p> <p>1630 50</p> <p>1630 60</p> <p>1630 70</p> <p>1630 80</p> <p>1720 00</p>	<p>—</p> <p>7,81</p> <p>—</p> <p>14,10</p> <p>19,14</p> <p>14,18</p> <p>22,70</p> <p>—</p> <p>7,81</p> <p>14,18</p> <p>17,78</p> <p>29,80</p> <p>—</p> <p>51,43</p> <p>—</p> <p>14,10</p> <p>19,14</p> <p>22,70</p> <p>—</p> <p>58,64</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>B. gezuckert :</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex b) andere, ausgenommen Molke :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p> <p>ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p>	<p>2220 00</p> <p>2320 10</p> <p>2320 20</p> <p>2320 30</p> <p>2320 40</p> <p>2420 10</p> <p>2420 20</p> <p>2520 00</p> <p>2620 10</p> <p>2620 20</p> <p>2620 30</p> <p>2620 40</p> <p>2720 10</p> <p>2720 20</p>	<p>0,3700 (*) je kg</p> <p>0,3700 (*) je kg</p> <p>0,5680 (*) je kg</p> <p>0,6257 (*) je kg</p> <p>0,7000 (*) je kg</p> <p>0,7000 (*) je kg</p> <p>0,8329 (*) je kg</p> <p>0,3700 (*) je kg</p> <p>0,3700 (*) je kg</p> <p>0,5680 (*) je kg</p> <p>0,6257 (*) je kg</p> <p>0,7000 (*) je kg</p> <p>0,7000 (*) je kg</p> <p>0,8329 (*) je kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— (*) je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	2810 12	0,0781 (*) je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	11,58 (*)
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	23,47 (*)
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	11,58 (*)
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 76	23,47 (*)
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,1538 (*) je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		0,2980 (*) je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		0,5143 (*) je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		0,5864 (*) je kg
04.03	Butter :		
	ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen	3110 03	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 1		79,39
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		79,39

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03 (Forts.)	(II) mit einem Fettgehalt vom 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 1 — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3110 16	99,88 — 99,88
	(III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 1 — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3110 22	102,44 — 102,44
	(IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 1 — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3110 32	105,00 — 105,00
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger bei der Ausfuhr nach : — Zone C 1 — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3210 10	105,00 — 105,00
	(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 1 — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3210 20	145,00 — 145,00
04.04	Käse und Quark (6): ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :		
	II. andere : (1) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von weniger als 7,5 kg bei der Ausfuhr nach : — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — Liechtenstein und der Schweiz — Österreich — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3800 40	31,32 35,28 64,65 — — 100,73
	(2) andere bei der Ausfuhr nach : — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — Liechtenstein und der Schweiz — Österreich — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3800 60	31,32 — 64,65 — — 100,73

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	4000 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		71,00
	— Zone E		39,51
	— Kanada		50,73
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		82,79
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :		
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 27 oder mehr, jedoch weniger als 33 Gewichtshundertteilen	4410 05	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		4,16
	— Zone E		4,00
	— Kanada		4,35
	— der Schweiz		2,20
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		12,46
	(bb) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4410 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		10,41
	— Zone E		9,97
	— Kanada		11,18
	— der Schweiz		5,24
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		31,02
	(cc) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	4410 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		10,41
	— Zone E		9,97
	— Kanada		11,18
	— der Schweiz		5,24
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		31,02
	(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		15,38
	— Zone E		14,74
	— Kanada		16,54
	— der Schweiz		8,10
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		48,89

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(dd) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4410 40	
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		10,41
	— Zone E		9,97
	— Kanada		11,18
	— der Schweiz		5,24
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		31,02
	(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4410 50	
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		15,38
	— Zone E		14,74
	— Kanada		16,54
	— der Schweiz		8,10
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		45,89
	(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	4410 60	
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		22,48
	— Zone E		21,52
	— Kanada		24,17
	— der Schweiz		11,83
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		66,96
	ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4510 10	
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		10,41
	— Zone E		9,97
	— Kanada		11,18
	— der Schweiz		5,24
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		31,02
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4510 20	
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		15,38
	— Zone E		14,74
	— Kanada		16,54
	— der Schweiz		8,10
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		45,89
	(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4510 30	
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		22,48
	— Zone E		21,52
	— Kanada		24,17
	— der Schweiz		11,83
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		66,96

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	ex 1. Cheddar, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr	4850 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		31,43
	— Zone E		37,62
	— Kanada		33,68
	— der Schweiz		19,34
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		93,63
	ex 5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 12	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		18,09
	— Zone E		17,43
	— Kanada		18,97
	— der Schweiz		7,20
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		39,71
	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		20,86
	— Zone E		20,06
	— Kanada		22,06
	— der Schweiz		8,17
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		62,42
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		24,94
	— Zone E		23,93
	— Kanada		26,58
	— der Schweiz		9,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		74,40
	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano	5120 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		44,66
	— Zone E		124,00
	— Kanada		124,00
	— der Schweiz		42,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		124,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Polen		106,00
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		44,66
	— Zone E		27,59
	— Kanada		51,70
	— der Schweiz		9,68
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		85,81
	(33) Butterkäse, Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 54	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		2,20
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		44,66
	— Zone E		23,85
	— Kanada		46,56
	— der Schweiz		9,68
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		74,17
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester, Blarney	5120 58	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		31,43
	— Zone E		37,62
	— Kanada		33,68
	— der Schweiz		19,34
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		87,56
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	5120 59	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		12,97
	— Kanada		21,76
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		40,37
	(66) Feta	5120 82	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		23,38 (?)
	— Zone E		22,39 (?)
	— Kanada		45,08 (?)
	— der Schweiz		12,31 (?)
	— Jordanien, Irak, Iran, den Ländern der arabischen Halbinsel und den an das Mittelmeer grenzenden Ländern, mit Ausnahme der Zone D		76,25 (?)
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		70,00 (?)
	(77) Colby, Monterey	5120 83	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		31,43
	— Zone E		28,15
	— Kanada		33,68
	— der Schweiz		19,34
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		87,56

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	2. andere :		
	(aa) Cottage Cheese	5121 50	—
	(bb) Rahmfrischkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 81 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5121 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		—
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		23,56
	(22) 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	5121 70	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		—
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		29,64
	(cc) andere	5121 80	—
	ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5310 05	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		18,06
	— Kanada		27,29
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		48,31
	(2) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	5310 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		24,08
	— Kanada		36,39
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		64,41
	(3) 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen	5310 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		25,58
	— Kanada		37,65
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		68,44
	(4) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr	5310 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		28,59
	— Kanada		43,22
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		76,49

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:		
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend:		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt ^(*) :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5700 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5700 23	11,84
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5700 33	15,54
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5700 42	19,24
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5700 52	22,94
	(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen	5700 62	26,64
	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt ^(*) :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5800 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5800 23	11,84
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5800 32	15,54
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5800 42	19,24
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5800 52	22,94
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5800 62	26,64
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5800 72	28,49
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800 82	30,34
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt ^(*) :		
	(a) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5900 12	19,24
	(b) von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5900 22	22,94
	(c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5900 32	26,64
	(d) von 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900 42	30,34

- (¹) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird keine Erstattung gewährt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt worden ist.
- (²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.
Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose bei der Berechnung der Erstattung nicht berücksichtigt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (³) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.
Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose.
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (⁴) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :
— multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose, und anschließend
— dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses,
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (⁵) Für Käserinden und Käseabfälle der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs wird keine Erstattung gewährt. Als Abfälle von Käse gelten die Erzeugnisse, die als solche nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind.
Keine Erstattung wird gewährt für Käse oder Quark, die milchfremde Fette enthalten.
- (⁶) Dieser Betrag gilt für das Nettogewicht, abzüglich des Gewichtes der Salzlake.
- (⁷) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers,
— den Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose
sowie
— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke
je 100 kg des Enderzeugnisses.
- N.B.* : — Die Zonen A, B, C, D und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 242/80, bestimmt.
— „Länder der arabischen Halbinsel“ im Sinne der vorliegenden Verordnung sind die folgenden auf der Halbinsel liegenden Länder und die diesen angeschlossenen Gebiete : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Sultanat von Oman, die Union der Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwain, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen).

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1289/81 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1981

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 921/81 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1136/81 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 921/81 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen die

Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 6. 4. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 37.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	20,82
04.01 A I b)	0120	18,41
04.01 A II a) 1	0130	18,41
04.01 A II a) 2	0140	22,90
04.01 A II b) 1	0150	17,20
04.01 A II b) 2	0160	21,69
04.01 B I	0200	49,01
04.01 B II	0300	103,68
04.01 B III	0400	160,23
04.02 A I	0500	15,71
04.02 A II a) 1	0620	74,69
04.02 A II a) 2	0720	134,22
04.02 A II a) 3	0820	136,64
04.02 A II a) 4	0920	151,32
04.02 A II b) 1	1020	67,44
04.02 A II b) 2	1120	126,97
04.02 A II b) 3	1220	129,39
04.02 A II b) 4	1320	144,07
04.02 A III a) 1	1420	34,79
04.02 A III a) 2	1520	46,97
04.02 A III b) 1	1620	103,68
04.02 A III b) 2	1720	160,23
04.02 B I a)	1820	36,27
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 0,6744 ⁽¹¹⁾
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,2697 ⁽¹¹⁾
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 1,4407 ⁽¹¹⁾
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 0,6744 ⁽¹²⁾
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,2697 ⁽¹²⁾
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 1,4407 ⁽¹²⁾
04.02 B II a)	2820	52,92
04.02 B II b) 1	2910	per kg 1,0368 ⁽¹²⁾
04.02 B II b) 2	3010	per kg 1,6023 ⁽¹²⁾
04.03 A	3110	188,50
04.03 B	3210	229,97
04.04 A I a) 1	3321	18,13
04.04 A I a) 2	3420	177,78 ⁽¹³⁾
04.04 A I b) 1 aa)	3521	18,13
04.04 A I b) 1 bb)	3619	177,78 ⁽¹³⁾
04.04 A I b) 2	3719	177,78 ⁽¹³⁾
04.04 A II	3800	177,78
04.04 B	3900	184,86 ⁽¹⁴⁾
04.04 C	4000	189,34
04.04 D I	4120	36,27
04.04 D II a) 1	4410	173,18
04.04 D II a) 2	4510	171,08
04.04 D II b)	4610	267,80
04.04 E I a)	4710	184,86
04.04 E I b) 1 aa) 11)	4840	209,92 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 1 aa) 22) aaa)	4850	209,92 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 1 aa) 22) bbb)	4860	209,92 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 1 bb)	4870	209,92 ⁽¹⁵⁾

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 1 cc)	4880	209,92 ⁽¹⁾
04.04 E I b) 1 dd)	4890	209,92
04.04 E I b) 2 aa)	4922	189,58 ⁽¹⁾
04.04 E I b) 2 bb)	5022	189,58 ⁽¹⁾
04.04 E I b) 3	5030	189,58 ⁽¹⁾
04.04 E I b) 4	5060	189,58 ⁽¹⁾
04.04 E I b) 5 aa)	5130	189,58 ⁽¹⁾
04.04 E I b) 5 bb)	5140	189,58
04.04 E I c) 1	5210	142,19
04.04 E I c) 2	5250	286,30
04.04 E II a)	5310	184,86
04.04 E II b)	5410	286,30
17.02 A II ⁽¹⁸⁾	5500	36,59
21.07 F I	5600	36,59
23.07 B I a) 3	5700	53,00
23.07 B I a) 4	5800	68,51
23.07 B I b) 3	5900	64,18
23.07 B I c) 3	6000	52,93
23.07 B II	6100	68,51

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽¹⁰⁾ siehe Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽¹⁰⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 1691/80 des Rates (ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1980).

⁽¹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 7,25 ECU ;
- c) 5,77 ECU.

⁽²⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 5,77 ECU.

⁽³⁾ Die Abschöpfung ist auf 9,07 ECU für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽⁴⁾ Die Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽⁵⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 75,33 ECU je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽⁶⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 99,51 ECU je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽⁷⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 63,24 ECU je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽⁸⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

⁽⁹⁾ Innerhalb der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 genannten Zollkontingente ist die Abschöpfung für 100 kg Eigengewicht gleich 12,09 ECU.

NB: Tarifnummer 04.04 ist der für die Umrechnung der ECU, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs, in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Gemeinsamen Zolltarifs, der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der ECU und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1290/81 DER KOMMISSION
vom 14. Mai 1981
zur Aufhebung der Zusatzbeträge für Eialbumin und Milchalbumin

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Erzeugnisse sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 781/81 der Kommission vom 26. März 1981 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eialbumin und Milchalbumin ⁽³⁾ Zusatzbeträge festgesetzt worden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben,

daß die Angebotspreise frei Grenze bei diesen Erzeugnissen nicht mehr den Einschleusungspreis unterschreiten. Die Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 liegen nicht vor. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 781/81 festgesetzten Zusatzbeträge müssen daher aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 781/81 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1981, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1291/81 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1981

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des SchweinefleischsektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾ sind die Grundregeln für die Fest-

setzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG⁽⁶⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68⁽⁷⁾, Nr. 998/68⁽⁸⁾, Nr. 2260/69⁽⁹⁾ und Nr. 1570/71⁽¹⁰⁾ werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 29.⁽⁶⁾ ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag ECU/100 kg	Ursprung der Einfuhren
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes : aa) ohne Knochen und gefroren bb) anderes	6,00 15,00 15,00	Ursprung : Ungarn Ursprung : China Ursprung : China

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1292/81 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1981

zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Lauch, Auberginen und Zucchini

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1116/81 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, in welchem die Erzeugnisse, die in frischem Zustand an den Verbraucher abgegeben werden und die Qualitätsnormen unterliegen, aufgeführt sind, wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1208/79 ⁽³⁾ und mit Verordnung (EWG) Nr. 1315/80 ⁽⁴⁾ durch die Aufnahme von Auberginen und Zucchini vervollständigt.

Deshalb sind für diese Erzeugnisse Qualitätsnormen festzusetzen.

Die Normen gelten für alle Vermarktungsstufen. Die Beförderung über weite Strecken, Lagerungszeiten von gewisser Dauer und die verschiedenen Manipulationen, denen die Ware ausgesetzt ist, können gewisse Veränderungen infolge biologischer Entwicklungsvorgänge bei den Erzeugnissen oder je nach ihrer Verderblichkeit nach sich ziehen. Diesen Veränderungen ist durch die Anwendung der Normen auf die einzelnen Vermarktungsstufen, die auf die Stufe des Versands folgen, Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Qualitätsnormen für Lauch (Tarifstelle ex 07.01 IJ des Gemeinsamen Zolltarifs), für Auberginen und Zucchini (Tarifstelle ex 07.01 T des Gemeinsamen Zolltarifs) sind in den Anhängen I, II und III enthalten.

(2) Die Normen gelten für sämtliche Vermarktungsstufen unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Voraussetzungen.

Auf den Stufen nach der Versandstufe dürfen die Erzeugnisse jedoch in folgender Weise von den Normenvorschriften abweichen :

- der Frische- und Prallheitsgrad darf geringfügig nachgelassen haben,
- geringfügige Veränderungen infolge biologischer Entwicklungsvorgänge und je nach der Verderblichkeit des Erzeugnisses sind zulässig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Lauch ab 1. August 1981 und für Auberginen und Zucchini ab 1. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 21. 6. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 20.

ANHANG I

QUALITÄTSNORM FÜR LAUCH

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm betrifft Lauch der aus „*Allium porrum* L.“ hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Lauch für die industrielle Verarbeitung fällt nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm soll die Güteeigenschaften bestimmen, die der Lauch nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen muß.

A. Mindesteigenschaften :

In allen Klassen muß der Lauch unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein :

- ganz (diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Wurzeln und Blattenden, die abgeschnitten sein dürfen);
- von frischem Aussehen, ohne verwelkte oder angewelkte Blätter;
- nicht geschossen (vorbehaltlich der für die Klasse III zulässigen besonderen Bestimmungen);
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen; die Wurzeln dürfen jedoch leicht mit anhaftender Erde behaftet sein;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit, d. h. nach etwaigem Waschen wieder ausreichend abgetrocknet;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Sind die Blätter abgeschnitten, so muß die Schnittstelle glatt sein.

Die Lauche müssen eine Entwicklung und einen Zustand aufweisen, der ihnen gestattet :

- Transport und Hantierung auszuhalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort anzukommen.

B. Klasseneinteilung :

Lauch wird in drei nachstehend definierte Klassen eingeteilt :

i) Klasse I :

Lauch dieser Klasse muß von guter Qualität sein. Er darf jedoch leichte oberflächliche Fehler aufweisen, sofern diese dem Aussehen, der Qualität, der Haltbarkeit und der Aufmachung des Erzeugnisses nicht schaden.

Der weiße Teil muß mindestens $\frac{1}{3}$ der Gesamtlänge oder die Hälfte des umhüllten Teils ausmachen.

ii) Klasse II :

Zu dieser Klasse gehört Lauch, der nicht in die Klasse I eingestuft werden kann, der aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entspricht.

Der weiße Teil muß mindestens $\frac{1}{4}$ der Gesamtlänge oder $\frac{1}{3}$ des umhüllten Teils ausmachen.

iii) Klasse III (1) :

Zu dieser Klasse gehört Lauch, der nicht in die höheren Klassen eingestuft werden kann, der aber die für die Klasse II vorgesehenen Eigenschaften aufweist. Lauch dieser Klasse darf jedoch aufweisen :

- einen Blütenstand, ohne daß dieser die Genußtauglichkeit des Erzeugnisses beeinträchtigt,
- Farbfehler, leichte Quetschungen,
- Rostflecken,
- leichte Spuren von Erde.

(1) Zusätzliche Klasse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72. Die Anwendung dieser Güteklasse oder einiger ihrer Kriterien unterliegt einem Beschluß nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖßENSORTIERUNG

- i) Die Größensortierung richtet sich nach dem senkrecht zur Achse des Erzeugnisses über der Aufwölbung des Halses gemessenen Durchmesser.
Der Mindestdurchmesser beträgt 10 mm.
- ii) In der Klasse I darf der Durchmesser der dicksten Stange in ein und demselben Bund oder Packstück nicht mehr als doppelt so groß wie der Durchmesser der dünnsten Stange sein.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück oder bei nichtverpacktem Lauch in jedem Bund für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen :

i) Klasse I :

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Lauchstangen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen dieser Klasse II — genügen.

ii) Klasse II :

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Lauchstangen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall, starken Quetschungen oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

iii) Klasse III :

15 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Lauchstangen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall, starken Quetschungen oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. Größentoleranzen :

Für alle Klassen : 10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Lauchstangen, die nicht dem vorgesehenen Mindestdurchmesser oder bei Lauch der Klasse I nicht den Vorschriften betreffend die Gleichmäßigkeit entsprechen.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit :

Der Inhalt jedes Packstücks oder jedes Bundes in ein und demselben Packstück muß gleichmäßig sein und darf nur Lauch des gleichen Ursprungs, der gleichen Güte und der gleichen Größe (so weit für das letzte Kriterium eine Gleichmäßigkeit vorgeschrieben ist) sowie annähernd der gleichen Entwicklung und Färbung enthalten.

Bei Lauch der Klasse III kann sich die Gleichmäßigkeit jedoch auf den Ursprung beschränken.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks oder des Bundes muß für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

B. Aufmachung :

Die Lauchstangen können folgendermaßen aufgemacht werden :

- entweder regelmäßig in der Verpackung geschichtet
- oder in Bündeln, verpackt oder unverpackt.

C. Verpackung :

Der Lauch muß so verpackt sein, daß das Erzeugnis angemessen geschützt ist.

Im Inneren des Packstücks verwendetes Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es an den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material und insbesondere Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück oder jedes unverpackt gelieferte Bündel muß in unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben folgende Angaben enthalten :

A. Identifizierung :

Packer und/oder Absender	Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle ausgestelltes oder anerkanntes Geschäftssymbol
--------------------------------	---

B. Art des Erzeugnisses :

„Lauch“, wenn der Inhalt von außen nicht erkennbar ist.

C. Ursprung des Erzeugnisses :

Ursprungsland und gegebenenfalls Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale :

- Klasse,
- Anzahl der Bündel (im Fall der Aufmachung in Bündeln in Verpackungen).

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei) :

Bei verpackten Erzeugnissen sind diese Angaben auf einer Seite des Packstücks zusammenzufassen.

ANHANG II

QUALITÄTSNORM FÜR AUBERGINEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm betrifft Auberginen der aus „*Solanum melongena* L.” Var. „*Esculentum*”, Var. „*Insanum*” und Var. „*Ovigerum*” hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Auberginen für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

Nach ihrer Form unterscheidet man :

- längliche Auberginen,
- rundliche Auberginen.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm soll die Güteeigenschaften bestimmen, die die Auberginen nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften :

In allen Klassen müssen die Auberginen unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein :

- ganz ;
- von frischem Aussehen ;
- fest ;
- gesund ; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen ;
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen ;
- mit Blütenkelch und Stiel, die jedoch leicht beschädigt sein dürfen ;
- in einem hinreichenden Entwicklungszustand, ohne faserige oder holzige Haut und ohne zu starke Entwicklung der Kerne (unter Vorbehalt der für Klasse III zugelassenen besonderen Bestimmungen) ;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit ;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Auberginen müssen eine Entwicklung und einen Zustand aufweisen, der ihnen gestattet :

- Transport und Handtierung auszuhalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort anzukommen.

B. Klasseneinteilung :

Die Auberginen werden in drei nachstehend definierte Klassen eingeteilt :

i) Klasse I :

Auberginen dieser Klasse müssen von guter Qualität sein und alle sortentypischen Eigenschaften aufweisen. Sie müssen außerdem praktisch frei von Sonnenbrandstellen sein. Sie dürfen jedoch folgende Mängel aufweisen, sofern diese das allgemeine Aussehen, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung des Erzeugnisses nicht beeinträchtigen :

- ein leichter Fehler in der Form,
- eine geringfügige Verfärbung am Stielansatz,
- leichte Quetschungen und/oder leichte vernarbte Verletzungen, deren Gesamtfläche 3 cm² nicht überschreitet.

ii) Klasse II :

Zu dieser Klasse gehören Auberginen, die nicht in die Klasse I eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen. Sofern sie ihre wesentlichen Eigenschaften in bezug auf Qualität und Aufmachung behalten, dürfen sie folgende Fehler aufweisen :

- Fehler in der Form,
- Fehler in der Färbung,
- leichte Sonnenbrandflecken, deren Fläche 4 cm² nicht überschreitet,
- vernarbte Schalenfehler, deren Fläche 4 cm² nicht überschreitet.

iii) *Klasse III* (1):

Zu dieser Klasse gehören Auberginen, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den Eigenschaften der Klasse II entsprechen. Auberginen dieser Klasse dürfen jedoch aufweisen:

- leichte Faserigkeit,
- kräftig entwickelte Kerne,
- Sonnenbrandflecken, deren Fläche 6 cm² nicht überschreitet,
- vernarbte Schalenfehler, deren Fläche 6 cm² nicht überschreitet.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖßENSORTIERUNG

Die Größensortierung erfolgt:

- entweder nach dem größten Querdurchmesser an der Längsachse
- oder nach dem Gewicht.

A. Bei der Größensortierung nach dem Querdurchmesser beträgt der Mindestdurchmesser 40 mm für längliche Auberginen und 70 mm für rundliche Auberginen.

Der Unterschied zwischen der kleinsten und der größten Frucht in und desselben Packstücks darf nicht überschreiten:

- 20 mm für längliche Auberginen,
- 25 mm für rundliche Auberginen.

B. Bei einer Größensortierung nach dem Gewicht beträgt das Mindestgewicht 100 g. Dabei ist folgende Gewichtsskala vorgeschrieben:

- 100 bis 300 g mit einem Höchstunterschied von 75 g zwischen der kleinsten und der größten Frucht in ein und demselben Packstück;
- 300 bis 500 g mit einem Höchstunterschied von 100 g zwischen der kleinsten und der größten Frucht in ein und demselben Packstück;
- über 500 g mit einem Höchstunterschied von 250 g zwischen der kleinsten und der größten Frucht in ein und demselben Packstück.

Die Einhaltung der Größenskalen ist für Auberginen der Klasse I verpflichtend.

Längliche Auberginen müssen eine Mindestlänge von 80 mm ohne Stiel aufweisen.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

In jedem Packstück sind für Erzeugnisse, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse entsprechen, Güte- und Größentoleranzen zugelassen.

A. Gütetoleranzen:

i) *Klasse I:*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Auberginen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen dieser Klasse II — genügen.

ii) *Klasse II:*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Auberginen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit sichtbarem Fäulnisbefall, stärkeren Quetschungen, nichtvernarbten Rissen oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

iii) *Klasse III:*

15 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Auberginen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen, ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit sichtbarem Fäulnisbefall, stärkeren Quetschungen, nichtvernarbten Rissen oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

(1) Zusätzliche Klasse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72. Die Anwendung dieser Güteklasse oder einiger ihrer Kriterien unterliegt einem Beschluß nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung.

B. Größentoleranzen :i) *Klasse I :*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Auberginen, die der unmittelbar niedrigeren oder höheren Größensortierung als der auf dem Packstück angegebenen entsprechen.

ii) *Klassen II und III :*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Auberginen, die nicht der geforderten Mindestgröße entsprechen.

Diese Toleranz gilt jedoch nicht für Auberginen mit einem um mehr als 5 mm unter dem Mindestdurchmesser liegenden Durchmesser oder im Falle der Größensortierung nach dem Gewicht für Auberginen mit einem Gewicht von weniger als 90 g.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG**A. Gleichmäßigkeit :**

Der Inhalt jedes Packstücks muß gleichmäßig sein und darf nur Auberginen des gleichen Ursprungs, des gleichen Handelstyps, der gleichen Güte und Größe (sofern bezüglich dieses letzteren Kriteriums eine Größensortierung vorgeschrieben ist) und weitgehend des gleichen Entwicklungs- und Färbungsgrades enthalten.

Bei Auberginen der Klasse III kann sich die Gleichmäßigkeit auf den Ursprung und auf den Handelstyp beschränken.

Längliche Auberginen ein und desselben Packstücks müssen von hinlänglich einheitlicher Länge sein.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß für den Gesamteinhalt repräsentativ sein.

B. Verpackung :

Die Auberginen müssen so verpackt sein, daß das Erzeugnis angemessen geschützt ist.

Im Inneren des Packstücks verwendetes Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es an den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material und insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß in auf der gleichen Seite befindlichen lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben folgende Angaben tragen :

A. Identifizierung :

Packer und/oder Absender	}	Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteiltes oder anerkanntes Geschäftssymbol.
--------------------------------	---	---

B. Art des Erzeugnisses :

- „Auberginen“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name der Sorte (wahlfrei).

C. Ursprung des Erzeugnisses :

Ursprungsland und gegebenenfalls Anbaugesbiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale :

- Klasse,
- Größe (bei Größensortierung), ausgedrückt :
 - entweder durch die Mindest- und Höchstdurchmesser, sofern es sich um Querdurchmessersortierung handelt,
 - oder durch das Mindest- und Höchstgewicht, sofern es sich um Gewichtssortierung handelt.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei).

ANHANG III

QUALITÄTSNORM FÜR ZUCCHINI

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm betrifft in jungem und zartem Zustand geerntete Zucchini der aus *Cucurbita pepo* L. ⁽¹⁾ hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an die Verbraucher. Zucchini für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm soll die Güteeigenschaften bestimmen, die die Zucchini nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften :

In allen Klassen müssen die Zucchini unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein :

- ganz und mit Stiel, der leicht beschädigt sein darf ;
- von frischem Aussehen ;
- fest ;
- gesund ; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln die sie zum Verzehr ungeeignet machen ;
- frei von Schäden durch Insekten oder andere Schädlinge ;
- frei von tiefen Rillen ;
- frei von Rissen ;
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen ;
- in einem ausreichenden Entwicklungszustand, vor dem Festwerden der Kerne (unter Vorbehalt der für Klasse III zugelassenen besonderen Bestimmungen) ;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit ;
- frei von fremden Geruch und/oder Geschmack.

Die Zucchini müssen eine Entwicklung und einen Zustand aufweisen, der ihnen gestattet :

- Transport und Hantierung auszuhalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort anzukommen.

B. Klasseneinteilung :

Die Zucchini werden in drei nachstehend definierte Klassen eingeteilt :

i) Klasse I :

Zucchini dieser Klasse müssen von guter Qualität sein und die sortentypischen Eigenschaften aufweisen.

Sie dürfen jedoch folgende Fehler aufweisen, sofern diese das allgemeine Aussehen, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung des Erzeugnisses nicht beeinträchtigen :

- leichte Fehler in der Form,
- leichte Fehler in der Färbung,
- leichte vernarbte Schalenfehler.

Die Zucchini müssen einen Stiel mit einer Länge von höchstens 3 cm aufweisen.

ii) Klasse II :

Zu dieser Klasse gehören Zucchini, die nicht in die Klasse I eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Sofern sie ihre wesentlichen Güte- und Aufmachungseigenschaften behalten, dürfen sie aufweisen :

- Fehler in der Form,
- Fehler in der Färbung,
- leichte Sonnenbrandflecken,
- vernarbte Schalenfehler, sofern diese die Haltbarkeit nicht beeinträchtigen.

⁽¹⁾ Zucchini mit deutlich entwickelten Samen, im Vereinigten Königreich und in Irland „Marrow“ genannt, fallen nicht unter diese Norm.

iii) *Klasse III* ⁽¹⁾:

Zu dieser Klasse gehören Zucchini, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den Eigenschaften der Klasse II entsprechen. Zucchini dieser Klasse dürfen jedoch aufweisen:

- eine Entwicklung der Kerne,
- leichte Spuren von Erde.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖßENSORTIERUNG

Die Größensortierung erfolgt:

- entweder nach der Länge
- oder nach Gewicht.

a) Im Falle der Längensortierung wird vom Kelchansatz bis zum Ansatz der Blütenblätter gemessen, nach folgender Skala:

- 7 cm bis 14 cm einschließlich,
- 14 cm ausschließlich bis 21 cm einschließlich,
- 21 cm ausschließlich bis 30 cm.

b) Im Falle der Gewichtssortierung ist folgende Skala einzuhalten:

- 50 g bis 100 g einschließlich,
- 100 g ausschließlich bis 225 g einschließlich
- 225 g ausschließlich bis 450 g.

Die Größensortierung ist für die Klasse III nicht verbindlich.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. **Gütetoleranzen:**i) *Klasse I:*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Zucchini, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen dieser Klasse II — genügen.

ii) *Klasse II:*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Zucchini, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit sichtbarem Fäulnisbefall, stärkeren Quetschungen, nichtvernarbten Rissen oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

iii) *Klasse III:*

15 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Zucchini, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit sichtbarem Fäulnisbefall, stärkeren Quetschungen, nichtvernarbten Rissen oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. **Größentoleranzen:**i) *Klassen I und II:*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Zucchini, die der unmittelbar niedrigeren oder höheren Größensortierung als der auf dem Packstück angegebenen entsprechen. Diese Toleranz gilt jedoch nur für Erzeugnisse, deren Größe oder Gewicht nicht mehr als 10 v. H. unter oder über den festgesetzten Grenzen liegen.

ii) *Klasse III:*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Zucchini, deren Größe oder Gewicht nicht mehr als 10 v. H. unter oder über den festgesetzten Grenzen liegen.

⁽¹⁾ Zusätzliche Klasse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72. Die Anwendung dieser Güteklasse oder einiger ihrer Kriterien unterliegt einem Beschluß nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit:

Der Inhalt jedes Packstücks muß gleichmäßig sein und darf nur Zucchini des gleichen Ursprungs, der gleichen Güte und Größe (soweit bezüglich des letzteren Kriteriums eine Größensortierung vorgeschrieben ist) und weitgehend des gleichen Entwicklungs- und Färbungsgrades enthalten.

Bei Zucchini der Klasse III kann sich die Gleichmäßigkeit jedoch auf den Ursprung beschränken.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

B. Verpackung:

Die Zucchini müssen so verpackt sein, daß das Erzeugnis angemessen geschützt ist.

Im Inneren des Packstücks verwendetes Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material und insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß in auf der gleichen Seite befindlichen lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben folgende Angaben tragen:

A. Identifizierung:

Packer und/oder Absender	} Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteiltes oder anerkanntes Geschäftssymbol
--------------------------------	--

B. Art des Erzeugnisses:

„Zucchini“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist.

C. Ursprung des Erzeugnisses:

Ursprungsland und gegebenenfalls Anbaugebiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale:

- Klasse,
- Größe (im Falle der Größensortierung), ausgedrückt:
 - entweder durch die Mindest- und Höchstlänge, sofern es sich um Längensortierung handelt,
 - oder durch das Mindest- und Höchstgewicht, sofern es sich um Gewichtssortierung handelt.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1293/81 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1981

**zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze
für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ⁽¹⁾, insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3502/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 des vorgenannten Protokolls bestimmt, daß die Einfuhr nachstehender Waren zu den gemäß Artikel 2 des Interimsabkommens herabgesetzten Zollsätzen dem hierunter angegebenen jährlichen Plafond unterworfen sind, bei dessen Überschreitung die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden können :

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafond
73.02	Ferrolegerungen : C. Ferrosilicium	4 000

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben obenstehenden Pla-

fond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 18. Mai bis 31. Dezember 1981 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprung
73.02	Ferrolegerungen : C. Ferrosilicium	Jugoslawien

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 130 vom 27. 5. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 43.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1294/81 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1981

über die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3510/80 betreffend die in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Festsetzung eines für mehrere Jahre geltenden Schemas allgemeiner Zollpräferenzen und zu dessen Anwendung auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1981⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3321/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Entwicklungsländern im Jahr 1981⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl 80/1185/EGKS vom 16. Dezember 1980 über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1981⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 3308/80 des Rates⁽⁵⁾ hat die Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1981 die Europäische Rechnungseinheit durch die ECU ersetzt.

Die in Artikel 6 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3510/80 der Kommission vom 23. Dezember 1980 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen⁽⁶⁾ aufgeführten Beträge, die in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückt und 1979 festgesetzt wurden, sind zu ändern, um die Währungsverschiebungen zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3510/80 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 6 Absatz 2 wird der Betrag „1 420 ERE“ durch den Betrag „1 620 ECU“ ersetzt.
2. In Artikel 9 Absatz 2 werden die Beträge „90 ERE“ und „285 ERE“ durch „105 ECU“ und „325 ECU“ ersetzt.
3. Die Fußnote zu Artikel 6 erhält folgende Fassung :

„In Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 vom 23. November 1978 lautet der Gegenwert der ECU in nationalen Währungen wie folgt :

1 ECU =	40,5722	belgische und luxemburgische Franken
	2,53405	Deutsche Mark
	2,75049	holländische Gulden
	0,587199	Pfund Sterling
	7,82280	dänische Kronen
	5,87764	französische Franken
	1 207,64	italienische Lire
	0,675378	irische Pfund
	60,8368	griechische Drachmen.

Die sich aus der Umrechnung ECU in nationale Währungen ergebenden Beträge können auf- oder abgerundet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1981

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 114.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 82.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 202.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

Für die Kommission
Karl-Heinz NARJES
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1295/81 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1981

mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 des Rates vom 24. April 1981 über die Grundregeln für die Destillation von Tafelweinen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ⁽³⁾ bietet den Weinerzeugern die Möglichkeit, ihren Wein zur Destillation anzuliefern.

Für jeden Erzeuger ist die Tafelweinmenge festzusetzen, die seiner Gesamterzeugung entspricht. Bei den Erzeugern, die nicht der Verpflichtung unterworfen sind, eine Ernteerklärung vorzulegen, erscheint es angebracht, sich auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, vorgesehenen Ein- und Ausgangsbücher zu beziehen.

Damit die Lieferverträge und die Liefererklärung die in der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 vorgesehene Wirkung zeitigen, müssen sie vorher durch die Interventionsstelle genehmigt werden. Es ist deshalb notwendig, daß die Parteien rechtzeitig über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens unterrichtet werden.

Es ist festzulegen, daß die Lieferverträge und -erklärungen unter anderem die zur Identifizierung der betreffenden Tafelweine erforderlichen Angaben enthalten müssen.

Durch die Destillation sollen die Überschüsse an Tafelwein des Wirtschaftsjahres 1980/81 abgebaut werden. Weine, die Gegenstand kurzfristiger Verträge sind, werden drei Monate lang vom Markt ferngehalten und sind zum Verkauf noch in diesem Wirtschaftsjahr bestimmt. Dagegen werden Weine, die Gegen-

stand langfristiger Verträge sind, erst ab 15. September 1981, also im Wirtschaftsjahr 1981/82, freigegeben. Daher sollte auf Antrag der betreffenden Erzeuger die Aufhebung der vor dem 1. Mai 1981 abgeschlossenen kurzfristigen Lieferverträge gestattet werden.

Das Auszahlungsverfahren gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 sieht vor, daß der Kaufpreis dem Erzeuger in zwei Tranchen ausbezahlt wird. Damit der Erzeuger rasch in den Besitz der gesamten Beihilfe gelangt, ist es angezeigt, daß die Tranche zu Lasten des Destillateurs binnen zwei Wochen nach Lieferung des Weines an die Brennerei und die Tranche zu Lasten der Interventionsstelle binnen dreißig Tagen nach dem Nachweis der Destillation überwiesen wird.

Mit Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 ist eine Kautionsregelung eingeführt worden, wonach den Erzeugern die Beihilfen im voraus gezahlt, gleichzeitig jedoch die Interventionsstellen gegen das Risiko unberechtigter Zahlungen abgesichert werden sollen. Die Fristen für die Zahlung des Vorschusses sowie die Fristen und Einzelheiten für die Freigabe der Kautions sind daher genau festzulegen.

Die Interventionsstelle sowie die Kommission sind über den Destillationsablauf, insbesondere über die Mengen an gebranntem Tafelwein und die Mengen an erhaltenem Alkohol, zu unterrichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gesamte Tafelweinmenge, für die der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 genannte Prozentsatz gilt, ist :

— bei den der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 134 unterworfenen Erzeugern die Menge, die sich aus der Summe der in ihrer Ernteerklärung aufgeführten Mengen und der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1975, S. 1.

Mengen ergibt, welche in den Ein- und Ausgangsbüchern gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 aufgeführt sind und von ihnen selbst nach Vorlage der Ernteerklärung aus den in dieser Erklärung ausgewiesenen Erzeugnissen gewonnen worden sind,

- bei den Erzeugern, die der im ersten Gedankenstrich genannten Verpflichtung nicht unterworfen sind, die Menge, die in den Ein- und Ausgangsbüchern gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 aufgeführt ist und von ihnen selbst durch Weinbereitung aus gekauftem Most gewonnen worden ist.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstelle, die mit der Genehmigung der in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 genannten Lieferverträge und der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 genannten Erklärungen beauftragt ist, teilt den Betreffenden spätestens 30 Tage nach Erhalt des Liefervertrags oder der Erklärung das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens mit.

(2) In den in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 genannten Lieferverträgen sind anzugeben :

- a) Menge, Farbe und vorhandener Alkoholgehalt der zu brennenden oder zu Brennwein zu verarbeitenden Tafelweine,
- b) Name und Anschrift des Erzeugers,
- c) Ort der Lagerung des Weines,
- d) Name des Destillateurs oder des Herstellers des Brennweins beziehungsweise Firma der Brennerei oder des Betriebs zur Herstellung von Brennwein,
- e) Anschrift der Brennerei oder des Betriebs zur Herstellung von Brennwein,
- f) die Zahlungsmodalitäten, die die Parteien unter den in Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 aufgeführten gewählt haben.

(3) Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 genannte Erklärung sowie der in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung genannte Liefervertrag enthalten mindestens folgende Angaben :

- a) Menge des zu brennenden Tafelweins,
- b) Farbe,
- c) vorhandener Alkoholgehalt,
- d) Ort der Lagerung des Weines,
- e) Anschrift der Brennerei.

(4) Für den an eine Brennerei oder den Betrieb eines Brennweinherstellers gelieferten Tafelwein gilt

eine Toleranz von 1 % vol des im Vertrag oder in der Erklärung ausgewiesenen vorhandenen Alkoholgehalts, soweit letzterer 9,5 % vol überschreitet.

Artikel 3

Auf Antrag der betreffenden Erzeuger können die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vor dem 1. Mai 1981 geschlossenen kurzfristigen Lagerverträge aufgehoben werden.

Artikel 4

(1) Die Zahlungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 erfolgen binnen zwei Wochen nach der Lieferung der gesamten im Vertrag angegebenen Weinmenge an die Brennerei.

(2) Die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 genannte Zahlung erfolgt spätestens 30 Tage nach der Destillation der gesamten im Vertrag eingetragenen Weinmenge.

(3) Die Zahlungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 erfolgen spätestens 30 Tage, nachdem der Nachweis erbracht wurde, daß die gesamte im Vertrag angegebene Weinmenge destilliert worden ist.

Der Nachweis gemäß Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 ist vor dem 28. Februar 1982 zu erbringen.

(4) Der Vorschuß gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 wird binnen 30 Tagen nach Vorlage des Nachweises für die Stellung der Kautions gezahlt.

(5) Zur Freigabe der Kautions gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 wird der Nachweis, daß die gesamte Weinmenge destilliert worden ist, spätestens am Ende des fünften Monats nach dem in Artikel 8 der Verordnung Nr. 1144/81 genannten Datum erbracht.

Wird der Nachweis gemäß dem ersten Unterabsatz nach dem Ablauf der im ersten Unterabsatz genannten Frist, jedoch vor dem 1. August 1982 erbracht, so beträgt der freizugebende Betrag 80 % der Kautions, wobei die Differenz verfällt. Wird dieser Nachweis nicht vor dem 1. August 1982 erbracht, so verfällt die Kautions vollständig.

Artikel 5

(1) In dem in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 genannten Fall wird die Brennweinherstellung bis am 30. September 1981 vorgenommen.

(2) Die Zahlungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 erfolgen binnen zwei Wochen nach der Lieferung der gesamten im Vertrag angegebenen Weinmenge an den Herstellungsbetrieb.

Artikel 6

(1) Die Destillation des Brennweins gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 erfolgt vor dem 16. Dezember 1981.

(2) Die Zahlungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 erfolgen:

- falls das Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 3 der genannten Verordnung angewandt wird, spätestens 30 Tage nach der Vorlage des Nachweises, daß die gesamte Menge Brennwein, die aus dem in dem Vertrag gemäß Artikel 13 Absatz 1 derselben Verordnung aufgeführten Wein hergestellt wurde, destilliert worden ist,
- falls das Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 4 der genannten Verordnung angewandt wird, binnen zwei Wochen nach der Vorlage des Nachweises der Stellung der Kautions.

(3) Die in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 genannten Beträge werden anhand des am 24. April 1981 geltenden repräsentativen Satzes in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten, deren Interventionsstellen die Lieferverträge oder -erklärungen genehmigt haben, teilen der Kommission binnen 30 Tagen nach dem

Termin für die Genehmigung dieser Verträge oder Erklärungen die Weinmengen mit, die in den genehmigten Verträgen und Erklärungen angegeben sind.

(2) Die Destillateure übersenden der Interventionsstelle spätestens am 10. jedes Monats eine Aufstellung über die im Vormonat gebrannten Mengen Tafelwein unter Angabe der in reinem Alkohol ausgedrückten Mengen und der dabei gewonnenen Erzeugnisse, wobei die Erzeugnisse mit mindestens 86 % vol von den Erzeugnissen mit höchstens 85 % vol unterschieden werden.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen spätestens am 20. jeden Monats der Kommission fernschriftlich für den Vormonat die gebrannten Weinmengen und die in reinem Alkohol anzugebenden Mengen der gewonnenen Erzeugnisse mit, wobei gemäß Absatz 2 unterschieden wird.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 31. Juli 1981 die Verzeichnisse der genehmigten Destillateure und der genehmigten Hersteller von Brennwein gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81.

Die Kommission leitet diese Verzeichnisse an die Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1296/81 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1981

über Sondermaßnahmen zur Durchführung von Destillationsmaßnahmen für Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in GriechenlandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 73,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Ziel einer Anhebung der Preise auf dem Tafelweinmarkt ist eine Destillation dieses Weins gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 ⁽²⁾, durch die Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 des Rates ⁽³⁾, vorgesehen worden. Die Höchstmenge Tafelwein, die jeder Erzeuger im Rahmen dieser Maßnahme destillieren darf, ist auf 15 % der Gesamtmenge Tafelwein seiner Produktion im Laufe des Wirtschaftsjahres 1980/81 festgesetzt worden. Bei der Festsetzung dieses Prozentsatzes sind insbesondere die erwarteten Ergebnisse aus anderen Destillationsmaßnahmen, die den Erzeugern bereits seit Beginn des Wirtschaftsjahres zur Verfügung standen, berücksichtigt worden.

Die Marktlage für Tafelwein in Griechenland ist durch große Angebotsmengen gekennzeichnet, die seit dem Beitritt infolge der hohen Ernte des Wirtschaftsjahres 1980/1981 bestehen und zu denen die Vorräte aus dem Vorjahr hinzukommen, das ebenfalls einen hohen Produktionsüberschuß zu verzeichnen hatte. Eine gleichartige Situation in den übrigen Weinbauregionen ist zum Teil durch die ergänzenden Maßnahmen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 bereinigt worden. Der Unterschied zwischen dem Markt für in Griechenland erzeugtem Tafelwein und dem der übrigen Regionen macht Übergangsmaßnahmen erforderlich, um den großen Schwierigkeiten, die ein solcher Unterschied mit sich bringt, zu begegnen. Unter diesen Umständen wäre die Anwendung der Begrenzung der zur Destillation zugelassenen Tafelweinmenge auf 15 % der Gesamtproduktion eines

jeden Erzeugers auf die griechischen Erzeuger im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 vorgesehenen Destillationsmaßnahme nicht nur für ein Anziehen der Notierungen unwirksam, sondern sie hätte voraussichtlich auch eine anomale Erhöhung der Bestände am Ende des Wirtschaftsjahres 1980/1981 zur Folge, die damit außergewöhnliche Mengen erreichen würden. Daher ist es notwendig, für Griechenland eine Destillation gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zu günstigeren Bedingungen vorzusehen als sie für die anderen Regionen der Gemeinschaft vorgesehen wurden.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, muß von Artikel 15 Absatz 2 zweiter Unteabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 abgewichen werden. In diesem Zusammenhang sollte daher vorgesehen werden, daß die Erzeuger für die in Griechenland erzielte Produktion gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 bis zu 20 % der Gesamtmenge ihrer Erzeugung des Wirtschaftsjahres 1980/81 destillierten lassen dürfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 vorgesehene Satz von 15 % für die in Griechenland erzielte Tafelweinerzeugung auf 20 % angehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1981, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1297/81 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 140/81 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6. März 1975 über Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3491/80⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 140/81 der Kommission vom 16. Januar 1981⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 782/81⁽⁶⁾, ist eine Ausschreibung für die Erstattung bei der Ausfuhr von 15 000 Tonnen geschliffenem Langkornreis nach Polen bis zum 30. April 1981 eröffnet worden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

In Anbetracht der Schwierigkeiten, diesen Termin einzuhalten, ist es angezeigt, die Ausschreibung bis zum 27. Mai 1981 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 140/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 3 wird der 30. April 1981 durch den 27. Mai 1981 ersetzt.
2. In Artikel 9 Absatz 2 wird der 30. April 1981 durch den 27. Mai 1981 ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

(3) ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

(4) ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 15.

(5) ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1981, S. 10.

(6) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1981, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1298/81 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1981

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2945/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1228/81⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1981/82 der Richtpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne und der monatliche Erhöhungsbetrag für die Monate September, Oktober und November 1981 für Raps und Rüben noch nicht bestehen, konnte der Beihilfebetrags im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1981 für Raps und Rüben und für September 1981 für Sonnenblumenkerne nur vorläufig aufgrund des für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1980 geltenden Richtpreises für Raps und Rüben bzw. des im September geltenden Richtpreises für Sonnenblumenkerne und aufgrund der monatlichen Erhöhung für die Monate September, Oktober und November 1980 für Raps und Rüben berechnet werden; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richt-

preis für das Wirtschaftsjahr 1981/82 und der monatliche Erhöhungsbetrag bekannt sein werden.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2945/80 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1981 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rüben und für den Monat September 1981 für Sonnenblumenkerne wird jedoch mit Wirkung ab 15. Mai 1981 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1981/82 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für die Monate September, Oktober und November 1981 für Raps und Rüben Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 5. 1981, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für
Ölsaaten*(in ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	16,442
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	14,766

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate						
		Mai 1981	Juni 1981	Juli 1981	August 1981	September 1981	Oktober 1981	November 1981
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	14,776	14,776	11,858 (!)	10,779 (!)	10,958 (!)	11,362 (!)	11,091 (!)
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	14,766	14,766	14,946	14,046	11,386 (!)	—	—

(!) Unter Vorbehalt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1299/81 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1981

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2945/80 der Kommission vom 13. November 1980 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) 1298/81⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 48.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 57 dieses Amtsblatts.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises
für Raps- und Rübensamen(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	25,076

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate						
		Mai 1981	Juni 1981	Juli 1981	August 1981	September 1981	Oktober 1981	November 1981
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	26,742	26,742	26,832	27,911	28,136	28,136	28,811

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,54502	DM
1 ECU =	2,81318	hfl
1 ECU =	40,7985	bfrs/lfrs
1 ECU =	5,99526	ffrs
1 ECU =	7,91917	dkr
1 ECU =	0,685145	Ir£
1 ECU =	0,532688	£Stg.
1 ECU =	1 257,86	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1300/81 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1981

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1684/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/81⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1684/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1980, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 127 vom 13. 5. 1981, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg)
		Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	16,87
	B. Rohzucker	13,23 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1301/81 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1981

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80⁽²⁾ insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1269/81⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1269/81 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt

dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1269/81 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1981, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1981 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :	
	(a) Kandiszucker	10,29
	(b) andere Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	16,50
	B. Rohrzucker :	
	(a) Kandiszucker	9,47 (!)
(b) andere Rohrzucker	13,00 (!)	

(!) Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1981

zur Genehmigung eines Programms betreffend die Verarbeitung und die Vermarktung von Flachs in Belgien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(81/322/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf den Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die belgische Regierung hat am 27. November 1980 das Programm betreffend die Verarbeitung und Vermarktung von Flachs mitgeteilt.

Dieses Programm betrifft die Rationalisierung von Arbeiten auf dem Felde, die Anpassung und Modernisierung von Riffel-, Schwing- und Röstanlagen sowie die Anpassung diesbezüglicher Verarbeitungstechnologien im Bereich Flachs mit dem Ziel einer Modernisierung der Verarbeitungsstrukturen dieses Sektors und seiner Anpassung an neue Absatzmärkte. Es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den Bereich Flachs

in Belgien erreicht werden können. Die für die Durchführung des Programms vorgesehene Frist überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der belgischen Regierung am 27. November 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte Programm betreffend die Verarbeitung und die Vermarktung von Flachs wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1981

zur Genehmigung eines Programms für die Förderung der Vermarktung von Kartoffeln im Land Nordrhein-Westfalen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(81/323/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf den Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 22. September 1980 das Programm für die Förderung der Vermarktung von Kartoffeln im Land Nordrhein-Westfalen mitgeteilt.

Das genannte Programm betrifft die Rationalisierung und Schaffung von Annahme-, Sortier-, Abpackeinrichtungen sowie von Lagerkapazitäten für Speisekartoffeln mit dem Ziel, den Absatz an die Marktbedürfnisse anzupassen und auf diese Weise den landwirtschaftlichen Erzeugern die Beibehaltung ihrer Einkommen zu garantieren ; es stellt daher ein Programm im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den betroffenen Be-

reich erreicht werden können ; die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 22. September 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte Programm für die Förderung der Vermarktung von Kartoffeln im Land Nordrhein-Westfalen wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1981

zur Genehmigung eines Programms zur Förderung der Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung von Qualitätsgetreide im Bundesland Schleswig-Holstein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(81/324/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf den Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 20. Dezember 1979 das Programm zur Förderung der Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung von Qualitätsgetreide im Bundesland Schleswig-Holstein mitgeteilt und am 1. August 1980 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das genannte Programm betrifft die Schaffung und die Modernisierung von Einrichtungen für die Aufbereitung und Lagerung von Qualitätsgetreide mit dem Ziel, die Vermarktung nach Menge, Qualität und der Form des Angebots an die Anforderungen des Marktes anzupassen ; es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den Getreidesektor

in Schleswig-Holstein erreicht werden können ; die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 20. Dezember 1979 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 mitgeteilte und am 1. August 1980 ergänzte Programm zur Förderung der Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung von Qualitätsgetreide im Bundesland Schleswig-Holstein wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1981

mit Billigung der Pläne Griechenlands zur beschleunigten Tilgung der Brucellose und Tuberkulose

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(81/325/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/391/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,gestützt auf die Richtlinie 81/6/EWG des Rates vom 1. Januar 1981 zur Ermächtigung der Republik Griechenland zur Übermittlung und Durchführung ihrer Pläne zur beschleunigten Tilgung der Brucellose und Tuberkulose der Rinder⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 11. Februar 1981 hat Griechenland der Kommission Pläne zur beschleunigten Tilgung der Brucellose und Tuberkulose übermittelt.

Eine Überprüfung der Pläne hat ergeben, daß diese im Einklang mit den Richtlinien 77/391/EWG und 81/6/EWG stehen und demzufolge die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen

Veterinärausschusses. Der Ausschuß für den EAGFL ist angehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von Griechenland zur beschleunigten Tilgung der Brucellose und Tuberkulose vorgelegten Pläne werden gebilligt.

Artikel 2

Griechenland setzt die zur Durchführung der in Artikel 1 genannten Pläne erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum 1. April 1981 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44.⁽²⁾ ABl. Nr. L 14 vom 16. 1. 1981, S. 22.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 24. April 1981

an das Königreich der Niederlande zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 954/79 des Rates vom 15. Mai 1979 über die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen durch die Mitgliedstaaten oder über den Beitritt der Mitgliedstaaten zu diesem Übereinkommen

(81/326/EWG)

1. Mit Schreiben vom 30. Mai 1980 übermittelte der Generaldirektor für Seeschifffahrt und Seeverkehr des Ministeriums für Verkehr und Wasserwirtschaft der Niederlande der Kommission folgende Unterlagen zur Stellungnahme gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 954/79 (1):

- den Entwurf eines Gesetzes zur Billigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen;
- den Entwurf eines Gesetzes mit Bestimmungen über den Seeverkehrsmarkt (Seeverkehrsgesetz);
- eine Begründung jedes dieser Gesetzentwürfe.

2. Die Kommission ist nach der Prüfung dieser Unterlagen der Ansicht, daß diese den Erfordernissen der obengenannten Verordnung voll entsprechen, sofern Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) des beabsichtigten Seeverkehrsgesetzes in der Weise geändert wird, daß er die Bestimmungen über die Gegenseitigkeit gemäß Artikel 4 der Verordnung voll entspricht. Der in Rede stehende Absatz würde in geänderter Form wie folgt lauten: „die Definition der Gegenseitigkeit gemäß Artikel 4“.

3. Die Regierung der Niederlande hat sich zu dieser Änderung bereit erklärt, so daß die Kommission zu den beabsichtigten Rechtsvorschriften hiermit eine befürwortende Stellungnahme abgibt.

Brüssel, den 24. April 1981

Für die Kommission
Georges CONTOGEOGIS
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 121 vom 17. 5. 1979, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 1981

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 49. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79

(81/327/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1272/79⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 605/81⁽⁶⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 16 der genannten Verordnung ist aufgrund der eingegangenen Angebote ein gegebenenfalls je nach dem vorgesehenen Verwendungszweck

und je nach dem Fettgehalt der Butter unterschiedlicher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den Mindestverkaufspreisen und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskautionen zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der 49. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Mindestverkaufspreise auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechenden Verarbeitungskautionen zu bestimmen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 49. aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 14. April 1981 abgelaufen ist, werden die Mindestverkaufspreise und die Verarbeitungskautionen wie folgt festgesetzt:

Verwendungszweck der Butter (Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Fettgehalt der Butter	Mindest- verkaufspreis in ECU je 100 kg Butter	Verarbeitungs- kaution in ECU je 100 kg Butter
Formel A und/oder C	82 Gewichtshundertteile oder mehr	175,00	161,00
	weniger als 82 Gewichtshun- dertteile	170,73	157,07
Formel B	82 Gewichtshundertteile oder mehr	230,00	106,00
	weniger als 82 Gewichtshun- dertteile	224,38	103,41

(¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(²) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

(³) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 13.

(⁵) ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

(⁶) ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1981, S. 18.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 1981

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 1981

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die
gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 59. Teilausschreibung

(81/328/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 der Kommission vom 5. März 1980 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3274/80⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 561/80 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 59. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 59. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 17,552 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1980, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 343 vom 18. 12. 1980, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 1981

über eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen backfähigem Weichweizen aus Beständen der britischen Interventionsstelle

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(81/329/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1146/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über besondere und spezifische Interventionsmaßnahmen für Getreide⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Mitteilung vom 9. April 1981 hat das Vereinigte Königreich der Kommission ihren Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der Ausfuhr in die Drittländer 50 000 Tonnen backfähigen Weichweizen zum Verkauf zu stellen, den ihre Interventionsstelle in Besitz hat. In Anbetracht der Höhe der Interventionsbestände in der Gemeinschaft scheint die geplante Maßnahme besonders angebracht zu sein.

Die auszuschreibenden 50 000 Tonnen Weichweizen werden über Ausfuhrorte ausgeführt, für die die Bieter Angebote eingereicht haben. Ein gewisser Teil dieser Mengen wird an anderen Orten gelagert. Die britische Interventionsstelle muß — um eine Gleichstellung aller Ausschreibungsteilnehmer zu gewährleisten — den Verkauf zu gleichen Preisbedingungen vornehmen, und zu diesem Zweck muß sie die Transportkosten von dem Lagerort bis zu den bestimmten Ausfuhrorten übernehmen.

Um die Begründetheit der Angebote und eine ordnungsgemäße Abwicklung der geplanten Maßnahme bei den derzeitigen Marktverhältnissen sicherzustellen, ist die Erhebung einer Sonderkaution erforderlich. Aus den gleichen Gründen darf die Kautionsstellung erst festgestellt werden, wenn der Nachweis über das Eintreffen der Ware im Bestimmungsland erbracht ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die britische Interventionsstelle kann unter den nachstehenden Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von backfähigem Weichweizen aus ihren Beständen vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 50 000 Tonnen backfähigem Weichweizen.

(2) Die Gebiete, in denen die 50 000 Tonnen backfähigen Weichweizen gelagert werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 3

(1) Die Mindestverkaufspreise sind für folgende Orte festzusetzen :

Hull, King's Lynn, Yarmouth, Tilbury, Shoreham, Sharpness, Avonmouth, Blyth, Leith, Peterhead, Fraserburgh, Lowestoft, Montrose, Berwick, Gunness, Colchester, Ipswich, Barry, Queenborough, Poole, Southampton, Exeter, Sheerness, Boston, Grimsby, Immingham, Goole, Birkenhead.

(2) Die Angebote müssen sich auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 definierte Standardqualität beziehen. Weicht die Qualität des Getreides von der Standardqualität ab, so wird der berücksichtigte Angebotspreis durch Zuschläge oder Abschläge berichtigt, die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 festgelegt sind.

Die Angebote müssen sich auf mindestens 500 Tonnen beziehen.

(3) Die Angebote müssen für einen oder mehrere Häfen oder Ausfuhrorte eingereicht werden. Der Bieter nennt den oder die Häfen oder Ausfuhrorte, für die sein Angebot eingereicht wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 4. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

Die Angebote beziehen sich auf backfähigen Weichweizen,

- der sich in Hafenträgern befindet, von denen aus eine direkte Beladung von Binnenschiffen oder Seeschiffen möglich ist,
- oder
- der nicht entladen an der Verladestelle im Hafen oder am Ausführort angeliefert wird.

(4) Die Angebote sind nur gültig, wenn sie begleitet sind von

- einem vom Bieter eingereichten Antrag auf Ausfuhrlicenzen mit einem Antrag auf Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung oder -abschöpfung für die betreffende Bestimmung.

Im Sinne dieser Entscheidung gilt als „Bestimmung“ die Gesamtheit der Länder, für die derselbe Erstattungs- oder Ausfuhrabschöpfungssatz festgesetzt ist;

- einer von einem Kreditinstitut gegengezeichneten schriftlichen Verpflichtung des Bieters, spätestens zwei Arbeitstage nach dem Tag des Empfangs der Mitteilung, daß er den Zuschlag erhalten hat, eine Sonderkaution in Höhe von 40 ECU/Tonne zu stellen.

(5) Die Kaution wird nur für die Menge freigestellt, für die der ausführende Zuschlagsempfänger den Nachweis darüber erbringt:

- a) entweder daß die Zollförmlichkeit für das Verbringen in den freien Verkehr in dem oder den Drittländern, für die die Ausfuhrerstattung oder -abschöpfung im voraus festgesetzt worden ist, erledigt worden sind. Dieser Nachweis wird gemäß den Bestimmungen des Artikels 20 Absätze 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission⁽¹⁾ erbracht;
- b) oder daß das Erzeugnis für den menschlichen und tierischen Verbrauch ungeeignet geworden ist.

(6) Für die Mengen backfähigen Weichweizen, die sich nicht an den im Absatz 3 zweiter Unterabsatz erster und zweiter Gedankenstrich bezeichneten Ort befinden, werden die Kosten für den günstigsten Transport von dem Lagerort zu der Verladestelle in den Häfen oder den Ausführorten gemäß Absatz 1, die mit den geringsten Transportkosten erreicht werden können, dem ausführenden Zuschlagsempfänger von der britischen Interventionsstelle erstattet.

(7) Wird das Getreide nach Ablauf des Zuschlagsmonats abgeholt, so wird der von dem Zuschlagsempfänger zu zahlende Preis monatlich mindestens um

den Betrag erhöht, der dem auf den Referenzpreis angewendeten monatlichen Zuschlag entspricht.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80⁽²⁾ werden die im Rahmen dieser Dauerausschreibung ausgestellten Ausfuhrlicenzen für die Festsetzung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tage der Einreichung des Angebots ausgestellt angesehen.

(2) Die Lizenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne des Absatzes 1 bis zum Ablauf des darauffolgenden zweiten Monats.

Artikel 5

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung läuft am 13. Mai 1981 um 13.00 Uhr (belgische Zeit) ab.

Der letzte Termin, zu dem die Angebote eingereicht werden können, wird auf den 24. Juni 1981 festgesetzt.

(2) Nach Ablauf der für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist reicht die Interventionsstelle der Kommission eine anonyme Liste ein, auf der für jedes Angebot der in ECU je Tonne ausgedrückte Preis und die Menge angegeben ist.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 anhand dieser Angebote den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, der Ausschreibung nicht stattzugeben.

Artikel 6

Die britische Interventionsstelle legt, soweit erforderlich, weitere Bestimmungen und Bedingungen fest, die mit den Bestimmungen dieser Entscheidung vereinbar sind.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 30. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

ANHANG

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
North	10 000
Midlands and East	30 000
South	10 000

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 1981

**über eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr nach Polen von 175 000 Tonnen
Gerste aus Beständen der britischen Interventionsstelle**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(81/330/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾ bestimmt, daß die Abgabe des Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet, durch Ausschreibung erfolgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970⁽⁴⁾ legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstelle befindet, fest.

Mit Mitteilung vom 9. April 1981 hat das Vereinigte Königreich der Kommission seinen Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der Ausfuhr in die Drittländer 175 000 Tonnen Gerste zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz seiner Interventionsstelle befinden. In Anbetracht der Höhe der Interventionsbestände in der Gemeinschaft scheint die geplante Maßnahme besonders angebracht zu sein.

Auf seiner Tagung vom 1. April 1981 in Brüssel ist der Europäische Rat übereingekommen, den Ankauf bestimmter Agrarerzeugnisse der Gemeinschaft durch Polen zu erleichtern. Das auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbare Getreide erlaubt es, Polen 175 000 Tonnen Gerste zur Verfügung zu stellen.

Die auszuschreibenden 175 000 Tonnen Gerste werden über Ausfuhrorte ausgeführt, für die die Bieter Angebote eingereicht haben. Ein gewisser Teil dieser

Mengen wird an anderen Orten gelagert. Die britische Interventionsstelle muß — um eine Gleichstellung aller Ausschreibungsteilnehmer zu gewährleisten — den Verkauf zu gleichen Preisbedingungen vornehmen, und zu diesem Zweck muß sie die Transportkosten von dem Lagerort bis zu den bestimmten Ausfuhrorten übernehmen.

Nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 kann vorgesehen werden, daß ein Angebot nur gültig ist, wenn es einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung für das betreffende Bestimmungsland enthält. Auf diese Weise soll eine bessere Beurteilung des von dem Bieter eingereichten Angebots ermöglicht werden.

Um die Ernsthaftigkeit der Angebote und eine ordnungsgemäße Abwicklung der geplanten Maßnahme bei den derzeitigen Marktverhältnissen sicherzustellen, ist die Erhebung einer Sonderkaution erforderlich. Aus den gleichen Gründen darf die Kaution erst freigestellt werden, wenn der Nachweis über das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort erbracht ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die britische Interventionsstelle kann unter den nachstehenden Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Gerste aus ihren Beständen vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 175 000 Tonnen Gerste.

(2) Die Gebiete, in denen die 175 000 Tonnen Gerste lagern, sind im Anhang angegeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.

Artikel 3

(1) Die Mindestverkaufspreise sind für folgende Orte festzusetzen :

Hull, King's Lynn, Yarmouth, Tilbury, Shoreham, Sharpness, Avonmouth, Blyth, Leith, Peterhead, Fraserburgh, Lowestoft, Montrose, Berwick, Gunness, Colchester, Ipswich, Barry, Queenborough, Poole, Southampton, Exeter, Sheerness, Boston, Grimsby, Immingham, Goole, Birkenhead.

(2) Die Angebote sind unter Bezugnahme auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates⁽¹⁾ definierte Standardqualität einzureichen. Sie müssen sich auf eine Mindestmenge von 500 Tonnen beziehen.

(3) Die Angebote müssen für einen oder mehrere Häfen oder Ausfuhrorte eingereicht werden. Der Bieter nennt den oder die Häfen oder Ausfuhrorte, für die sein Angebot eingereicht wird.

Die Angebote beziehen sich auf Gerste,

- die sich in Hafensilos befindet, von denen aus eine direkte Beladung von Binnenschiffen oder Seeschiffen möglich ist, oder
- die nicht entladen an der Verladestelle im Hafen oder am Ausfuhrort angeliefert wird.

(4) Die Angebote sind nur gültig, wenn sie begleitet sind von

- einem vom Bieter eingereichten Antrag auf Ausfuhrlizenz mit einem Antrag auf Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung oder Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Bestimmung ;
- einer von einem Kreditinstitut gegengezeichneten schriftlichen Verpflichtung des Bieters, spätestens zwei Arbeitstage nach dem Tag des Empfangs der Mitteilung, daß er den Zuschlag erhalten hat, eine Sonderkaution in Höhe von 50 ECU/Tonne zu stellen ;
- dem Nachweis einer Kaufverpflichtung der polnischen Behörden, die sich bezüglich der betreffenden Ausschreibung auf eine bestimmte Menge erstreckt.

(5) Die Kaution wird nur für die Menge freigestellt, für die der ausführende Zuschlagsempfänger den Nachweis darüber erbringt :

- a) entweder daß die Zollförmlichkeiten für das Verbringen in den freien Verkehr in Polen erledigt worden sind. Dieser Nachweis wird gemäß den Bestimmungen des Artikels 20 Absätze 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission⁽²⁾ erbracht ;
- b) oder daß das Erzeugnis für den menschlichen und tierischen Verbrauch ungeeignet geworden ist.

(6) Für die Mengen Gerste, die sich nicht an dem im Absatz 3 zweiter Unterabsatz erster und zweiter Gedankenstrich bezeichneten Ort befinden, werden die Kosten für den günstigsten Transport von dem Lagerort zu der Verladestelle in den Häfen oder den Ausfuhrorten gemäß Absatz 1, die mit den geringsten Transportkosten erreicht werden können, dem ausführenden Zuschlagsempfänger von der britischen Interventionsstelle erstattet.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽³⁾ werden die im Rahmen dieser Dauerausschreibung ausgestellten Ausfuhrlicenzen für die Festsetzung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tage der Einreichung des Angebots ausgestellt angesehen.

(2) Die Lizenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne des Absatzes 1 bis zum Ablauf des darauffolgenden dritten Monats.

Artikel 5

(1) Der Termin für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung läuft am 13. Mai 1981 um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

Die britische Interventionsstelle legt in den Verkaufsbedingungen die jeweiligen Endtermine für die Einreichung der Angebote für die folgenden Ausschreibungen fest.

(2) Der Termin für die Einreichung der Angebote für die letzte Teilausschreibung läuft am 24. Juni 1981 um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

Artikel 6

Die britische Interventionsstelle legt, soweit erforderlich, weitere Bestimmungen und Bedingungen fest, die mit den Bestimmungen dieser Entscheidung vereinbar sind.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 30. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

ANHANG

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
North	80 000
Midlands and East	80 000
South	15 000
Insgesamt	175 000

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 1981

zur Berichtigung der Entscheidung 81/232/EWG der Kommission vom 23. März 1981 über eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 70 000 Tonnen Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(81/331/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, ins-
besondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit ihrer Entscheidung vom 23. März 1981⁽³⁾ hat die
Kommission eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr
von 70 000 Tonnen Gerste aus Beständen der französi-
schen Interventionsstelle eröffnet. Eine Überprüfung
hat ergeben, daß infolge eines Versehens der Anhang
zu dieser Entscheidung nicht dem Anhang entspricht,
der dem Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme vor-
gelegt worden war. Somit ist diese Entscheidung zu
berichtigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang zu der Entscheidung 81/232/EWG wird
durch den Anhang zu dieser Entscheidung ersetzt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Französische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 30. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 22. 4. 1981, S. 16.

ANHANG

<i>Lagerort</i>	<i>Menge (in Tonnen)</i>
Amiens	5 000,000
Bordeaux	8 882,100
Châlons s/Marne	8 200,000
Dijon	1 800,000
Orléans	11 705,670
Paris	7 188,000
Toulouse	16 794,420
Nancy	2 482,790
Gent	2 358,430
Rotterdam	2 738,500

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung 80/1332/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1980 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/27.442 — Vacuum Interrupters Ltd)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 383 vom 31. Dezember 1980)

Seite 7, zweite Spalte, im Titel unter III:

Anstatt: „... Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 1 ...“

muß es heißen: „... Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 3 ...“.

Berichtigung zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 128 vom 14. Mai 1981

Die Seite 28 ist zu streichen.

81/325/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 24. April 1981 mit Billigung der Pläne Griechenlands zur beschleunigten Tilgung der Brucellose und Tuberkulose	67
81/326/EWG :	
★ Stellungnahme der Kommission vom 24. April 1981 an das Königreich der Niederlande zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 954/79 des Rates vom 15. Mai 1979 über die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen durch die Mitgliedstaaten oder über den Beitritt der Mitgliedstaaten zu diesem Übereinkommen	68
81/327/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 29. April 1981 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 49. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79	69
81/328/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 29. April 1981 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 59. Teilausschreibung	71
81/329/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 30. April 1981 über eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen backfähigem Weichweizen aus Beständen der britischen Interventionsstelle	72
81/330/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 30. April 1981 über eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr nach Polen von 175 000 Tonnen Gerste aus Beständen der britischen Interventionsstelle	75
81/331/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 30. April 1981 zur Berichtigung der Entscheidung 81/232/EWG der Kommission vom 23. März 1981 über eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 70 000 Tonnen Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle	78
<hr/>	
Berichtigungen	
★ Berichtigung der Entscheidung 80/1332/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1980 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/27.442 — Vacuum Interrupters Ltd) (ABl. Nr. L 383 vom 31. 12. 1980)	80
Berichtigung zum <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> Nr. L 128 vom 14. Mai 1981	80